

G e s e t z

vom über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen in Niederösterreich (NÖ.Schulzeitgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes, BGBl.Nr.193/1964, beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich und beziehen sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, sowie die ~~Landes~~^{Bundes}-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein. Ferner sind Schullandwochen, Schulsikikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

(3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

Abschnitt II.

Allgemeinbildende Pflichtschulen.

§ 2.

Schuljahr.

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(2) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseelentag, der 15. November und der Landesfeiertag, wenn ein solcher arbeitsfrei begangen wird;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; aus kalendermäßigen Gründen allgemein oder aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler

kann der Landesschulrat für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären;

- c) als Osterferien die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- d) als Pfingstferien die Tage von Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
- e) aus Anlaß des Halbjahresabschlusses, der auf diesen Zeitpunkt folgende Montag und Dienstag.

(5) Außerdem können aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in jedem Unterrichtsjahr ein Tag vom Bezirksschulrat nach Anhörung des Landesschulrates, ein zweiter Tag und in besonderen Fällen bis zu sechs weiteren Tagen vom Landesschulrat durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(6) Das Ausmaß einer Verringerung der schulfreien Tage unter das sich aus dem Abs. 4 lit. b, c, d und e und aus dem Abs. 5 ergebende Höchstausmaß kann vom Landesschulrat den Hauptferien zugeschlagen werden.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit, und zwar vom Bezirksschulrat nach Anhörung des Landesschulrates bis zu drei Tagen und vom Landesschulrat in besonderen Fällen eine weitere unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Entfallen hiedurch mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung anzuordnen; beträgt der Entfall weniger als drei Schultage,

so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der schulfreierklärten Tage mit Ausnahme der im Abs.4 lit.a angeführten Tage, des 24. und 31.Dezember und der letzten drei Tage der Karwoche, geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 3.

Schultag.

(1) Die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen und darf fünf zusammenhängende Unterrichtsstunden pro Tag nicht überschreiten. Eine Überschreitung bedarf der Bewilligung des Landesschulrates.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse oder die organisatorischen Gegebenheiten der Schule bedingen, kann der Bezirksschulrat in Ausnahmefällen anordnen, daß der Unterricht bereits zwischen 7 Uhr und 8 Uhr beginnt und ab der 5.Schulstufe bis 18 Uhr dauert. Am Samstag ist der Unterricht spätestens um 14 Uhr zu beenden.

(3) Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

§ 4.

Unterrichtsstunden und Pausen.

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen - insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht (§ 3 Abs.4 BGBl.Nr.193/1964) erforderlich ist, kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen vom Landesschulrat durch Verordnung mit 45 Minuten festgesetzt werden.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens zwanzig Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8.Schulstufe höchstens zwei und in der 9.Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens zehn Minuten zu betragen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

Abschnitt III.

Berufsbildende Pflichtschulen.

§ 5.

Schuljahr.

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Werktag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Fällt der erste Werktag im September auf einen Freitag oder Samstag, beginnt das Schuljahr mit dem darauffolgenden Montag.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen spätestens am Montag nach dem zweiten Samstag im Juli und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Der Landesschulrat hat nach Anhörung des gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn der Hauptferien unter Bedachtnahme der lehrplanmäßigen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.

(3) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage:

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
- b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 15. November und der Landesfeiertag, wenn ein solcher arbeitsfrei begangen wird;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
- c) als Osterferien die letzten drei Tage der Karwoche.

Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen gilt die Bestimmung des Abs. 4 lit. b mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember nur insoweit, als dies die lehrgangsmäßige Führung zuläßt.

(5) Aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere wegen der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und des gewerblichen Berufsschulrates für die Schüler der in Betracht kommenden Berufszweige zwei Wochen vor dem 24. Dezember durch Verordnung schulfrei erklären.

(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und des gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung schulfrei erklärt werden und, soweit dies möglich ist, die Einbringung der entfallenden Schultage angeordnet werden; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 6.

Schultag.

Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptferien (§ 5 Abs.2) und der Anzahl der schulfreien Tage (§ 5 Abs.4 und 5) sowie unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler, die örtlichen Verhältnisse und die organisatorischen Gegebenheiten der Schule vom Schulleiter mit Zustimmung des Landesschulrates so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht, bei unumgänglicher Notwendigkeit jedoch um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.

§ 7.

Unterrichtsstunden und Pausen.

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann der Landesschulrat nach Anhörung des gewerblichen Berufsschulrates die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zu höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pausen aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pausen hat mindestens zehn Minuten zu betragen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pausen aneinander anschließen; in diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8.

Schulversuche.

Die Landesregierung kann nach Einholung eines Vorschlages des Landesschulrates (Kollegium) zur Erprobung von Schulzeitregelungen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen der Abschnitte II und III über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v.H. der Anzahl der in der jeweiligen Schulart bestehenden Klassen nicht übersteigen. Außerdem dürfen solche Schulversuche nur soweit durchgeführt werden, als dadurch Angelegenheiten unberührt bleiben, die in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fallen.

§ 9.

Durchführungsverordnungen.

Wenn sich Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie unbeschadet der sonst geltigen Vorschriften über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

Abschnitt V.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung älteren Rechts.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 15. August 1965 in Kraft.

(2) Verordnungen der Landesregierung und der Schulbehörden des Bundes können schon vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 15. August 1965 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten alle bisherigen Bestimmungen über die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen in Gemäßheit des Geltungsbereiches nach § 1 Abs.1 außer Kraft. Insbesondere außer Kraft treten die §§ 15 und 53 bis 62 Abs.2 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.